

# RS OGH 1988/2/11 6Ob3/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.02.1988

## Norm

GmbHG §45

## Rechtssatz

Ein bloßer Prüfungsbeschluß der Generalversammlung ohne gleichzeitige Bestellung von bestimmten Revisionen gilt als Ablehnung des Antrages auf Sonderprüfung. Gleiches hat zu gelten, wenn anlässlich der Beschlußfassung über die Sonderprüfung zwar eine bestimmte Person zum Revisor bestellt wurde, gegen diese Person jedoch Gründe für eine Befangenheit sprechen. Eine solche Befangenheit muß mit Rücksicht auf den Zweck der Einrichtung des Rechtes der Minderheit gemäß § 45 Abs 1 GmbHG als zulässiger Nachweis dafür angesehen werden, daß ein Antrag auf Sonderprüfung in Wahrheit abgelehnt wurde, weil durch die Auswahl des Revisors aus bestimmten Gründen nur eine Scheinrevision beschlossen worden ist.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 3/88  
Entscheidungstext OGH 11.02.1988 6 Ob 3/88  
Veröff: SZ 61/37 = JBl 1988,383 = RdW 1988,163 = NZ 1989,43

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0060367

## Dokumentnummer

JJR\_19880211\_OGH0002\_0060OB00003\_8800000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)